



**Die bayerischen Fachärztinnen und Fachärzte für
Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik
und Psychotherapie informieren**

Sozialpsychiatrie-Vereinbarung

„Die Aufgaben der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie umfassen die Erkennung, nicht operative Behandlung, Prävention und Rehabilitation bei psychischen, psychosomatischen und neurologischen Erkrankungen oder Störungen sowie bei psychischen und sozialen Verhaltensauffälligkeiten im Kindes- und Jugendalter“.

Diese Definition unseres Fachgebietes durch die Bundesärztekammer zeigt, wie umfassend unsere Aufgaben sind. 1989 wurde im Sozialgesetzbuch V, §85 Abs. 2;4 formuliert, dass zur Verbesserung der sozialpsychiatrischen ambulanten Versorgung Regelungen getroffen werden müssen, die es ermöglichen, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen von qualifizierten nicht ärztlichen Mitarbeitern in entsprechend qualifizierten Praxen behandelt werden können.

1994 gelang es dem Berufsverband der Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, zunächst mit den Ersatzkassen, dann auch mit den anderen Krankenkassen, diese gesetzliche Vorgabe im Rahmen einer **Sozialpsychiatrie-Vereinbarung** umzusetzen.

Was bedeutet Sozialpsychiatrie-Vereinbarung?

Durch die Sozialpsychiatrie-Vereinbarung wurde es möglich, die Leistungen nicht ärztlicher Mitarbeiter (z.B. Diplom-Psychologen, Heilpädagogen, Sozialarbeiter, Logopäden, Krankengymnasten etc.) kostendeckend abzurechnen. Wenn ein Praxisinhaber die entsprechende Qualifikation hat, für jeden dieser Mitarbeiter innerhalb seiner Praxis Räume vorhält und eine gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von nicht ärztlichen Mitarbeitern in seiner Praxis fest anstellt, erhält er eine bestimmte Summe, die zur Finanzierung dieses erheblichen Mehraufwandes beiträgt. Auch müssen für Verwaltungs- und Assistenzaufgaben mehr Mitarbeiter eingestellt werden. Für die Praxisinhaber bleibt dennoch ein hohes Risiko bestehen, da die Arbeits- und Mietverträge langfristig abgeschlossen werden, die Sozialpsychiatrie-Vereinbarung jedoch nur immer für kurze Zeitabstände gilt und von den Krankenkassen jederzeit aufgekündigt werden kann. Paradoxerweise sind Planungssicherheit des Personalwesens und das sich hieraus ergebende Leistungsspektrum einer Praxis basale Qualitätsmerkmale der verschiedenen Qualitätsmanagement-Systeme, deren Einführung gesetzlich vorgeschrieben wurde.

Was bieten kinder- und jugendpsychiatrische Praxen, die sich der Sozialpsychiatrie-Vereinbarung angeschlossen haben?

Unter der Verantwortung des Arztes arbeitet ein multiprofessionales Team, das einen multimodalen Behandlungsansatz ermöglicht. Medizinische, psychologische, heilpädagogische und andere Behandlungsansätze werden unter einem Dach kostengüns-

tig zusammengefasst, es erfolgt ein kontinuierlicher interdisziplinärer Informationsaustausch und eine wissenschaftlich fundierte Qualitätssicherung. Dadurch können Grenzbereiche abgedeckt werden (Kontakte zu Kindergärten, Schulen und Arbeitsstellen, Jugendämter, Arbeitsämter und Krankenkassen), es können zeitaufwendige differenzierte Testuntersuchungen durchgeführt, Elternarbeit wie Elternseminare und -fortbildungen geleistet und eine problembezogene symptomorientierte Behandlung praktiziert werden. Die Erfahrungen werden auf kurzem Wege zusammengebracht. Daneben bestehen enge Kooperationen mit kontinuierlichem Austausch z.B. mit logopädischen, ergotherapeutischen und krankengymnastischen Praxen. Der medizinische Dienst der Krankenkassen kontrolliert die Durchführung und Qualität.

Nur in einer kinder- und jugendpsychiatrischen Praxis haben Sie die Gewähr, von einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie, der zugleich die volle psychotherapeutische Kompetenz besitzt, behandelt zu werden.

Kostengünstig und von hoher Qualität; alles unter einem Dach

Durch die Bündelung von Kompetenz unter eindeutiger Verantwortung kann intensiv und kostengünstig gearbeitet werden. Viele Klinikaufenthalte können so vermieden werden, was die sehr niedrigen Hospitalisierungsraten im Bereich Kinder- und Jugendpsychiatrie in Bayern belegen. Zum Vergleich ist nachfolgend eine Aufstellung der Kosten (im Durchschnitt) aufgeführt:

Behandlungskosten verschiedener stationärer und ambulanter Leistungen	
Art der Leistung	Kosten je Patient pro Vierteljahr
Klinik (vollstationär, 7 Tage pro Woche)	ca. 20.500.- € / Patient
Tagesklinik (5 Tage pro Woche)	ca. 13.500.- € / Patient
ambulante Psychotherapie (1 Sitzung pro Woche)	ca. 800.- € / Patient
Behandlung in einer Institutsambulanz einer Klinik/SPZ	ca. 400.- bis 550.- € / Patient
Behandlung in einer Praxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie u. Psychotherapie <i>mit</i> sozialpsychiatrischer Versorgung	ca. 250.- € / Patient
Behandlung in einer Praxis für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie <i>ohne</i> sozialpsychiatrische Versorgung	ca. 200.- € / Patient

Für die Sozialpsychiatrie-Vereinbarung qualifizierte kinder- und jugendpsychiatrische Praxen arbeiten, wie es in der internationalen wissenschaftlichen Welt gefordert wird, vernetzend, patientenbezogen, ganzheitlich, heimatnah und problembezogen. Die multimodale, multiprofessionelle und individuelle Therapie ist wissenschaftlich fundiert, patientenfreundlich und kostengünstig.

Wir hoffen, dass die Entscheidungsträger in der Sozialpolitik und bei den Krankenkassen diese Behandlungsmöglichkeiten erhalten werden. Aktuell ist es nicht sicher, ob wir Kinder- und Jugendpsychiater diese differenzierte Behandlung weiterhin bieten können.